

lichen Autorität wird im Hinblick auf die Anzahl der Kinder eines Ehepaars eine völlige Absage erteilt. Dieser staatlichen Autorität gesteht der Papst lediglich zu, sie könne „natürlich in den Grenzen ihrer Zuständigkeit tätig werden, indem sie eine entsprechende Information ermöglicht und vor allem mit geeigneten Mitteln die wirtschaftliche Entwicklung und den sozialen Fortschritt fördert...“

### Kernfrage verdrängt?

Mit großem Optimismus und mit dem Hinweis auf die Hoffnung als „Grundhaltung der Kirche in diesem Jahr der Bevölkerung“ verdrängte der Papst die Kernfrage, wie das Wachstum der Bevölkerung gebremst werden kann. Die Weltgeschichte habe gezeigt, „daß der Mensch imstande ist, auf die Fragen, die sich ihm stellen, die richtigen Antworten zu finden, wenn er alle seine schöpferische Kraft und die Fähigkeiten seines Geistes und seines Herzens in aufrichtiger Zusammenarbeit zum Wohl seiner Brüder und Schwestern einsetzt, um für alle ein wirklich menschenwürdiges Leben in Freiheit und Verantwortung zu gewährleisten“. Man könne von der Gewißheit ausgehen, „daß sich der Bereich dessen, was möglich ist, stets erweitert, wenn man mit Gott voranschreitet“. Die Frage nach einer Verminderung des Wachstums der Bevölkerung stelle sich demnach nicht mehr, wenn der sozialen Gerechtigkeit mehr Platz eingeräumt werde: „Wenn die Schätze der Erde gleichmäßiger verteilt werden, wenn die Bedürfnisse der weniger Privilegierten bei der Verteilung der Reichtümer unseres Planeten einen wirklichen Vorrang erhalten, wenn die Reichen — einzelne wie Gruppen — ernsthaft neue Anstrengungen unternehmen, um den Ärmsten zu helfen und ihr Vermögen zu deren Gunsten zu investieren.“ Diese idealistische Auffassung könnte ebenso aus einem Diskussionspapier über humanitäre Fragen und internationale Kooperation der Vereinten Nationen stammen und erinnert in erstaunlicher Übereinstimmung an die bisherigen Äußerungen

chinesischer Delegierter zum Problem des Weltbevölkerungswachstums.

Das Dokument vom Oktober enthält zusätzlich noch verschiedene Appelle an die Bischofskonferenzen, die Laien und die katholischen Massenmedien. So sind die Bischöfe aufgerufen, die Richtungen der Diskussionen über die Bevölkerungsproblematik genauestens zu verfolgen und „ein Urteil über den moralischen Aspekt der verschiedenen Initiativen zu fällen, um so die Christen vor der Gefahr einer einseitigen Orientierung zu schützen. Die Laien sind aufgerufen, in ihrem Lebensbereich und Beruf die kirchliche Lehre zu Wort kommen zu lassen. Von den Medien wird erwartet, daß sie „eine objektive Information über die Fakten und Probleme ebenso wie eine treue Darbietung der Lehre der Kirche zur Bevölkerungsfrage“ bringen.

### Differenzierte Positionen

Doch sind die beiden vatikanischen Dokumente bei weitem nicht die einzigen kirchlichen Äußerungen zum Weltbevölkerungsjahr. Neben einer ausführlichen Dokumentation der päpstlichen „Justitia et Pax“-Kommission häufen sich die Erklärungen einzelner Bischofskonferenzen und Organisationen. Besonders aus den am stärksten betroffenen Ländern Asiens und Lateinamerikas, aber soeben auch aus Südafrika, kommen bischöfliche Verlautbarungen, die von den päpstlichen Äußerungen beträchtlich abweichen, die die Problematik sozialer Gerechtigkeit und Eindämmung des Bevölkerungswachstums im Zusammenhang nicht getrennt darstellen und in

bezug auf die Geburtenregelung größere Offenheit zeigen, wobei lediglich Abtreibung und Sterilisation ausgenommen werden. Auch von seiten der Deutschen Bischofskonferenz gibt es ein leider bisher noch nicht veröffentlichtes Dokument über „Die verantwortliche Steuerung der Bevölkerungsbewegung in der Welt“, das bereits Mitte vorigen Jahres von einer Arbeitsgruppe im Auftrag der Pastoralkommission der Deutschen Bischofskonferenz ausgearbeitet wurde. Dieses Dokument zeichnet sich durch eine mit statistischen Angaben versehene klare Darstellung der Analysen, Prognosen und Ausblicke aus. In den dem statistischen Teil folgenden Erläuterungen der Prinzipien und Normen heißt es u. a., die Frage der sittlichen Bewertung der Empfängnisverhütung und ihrer Methoden werde von vielen Christen auch nach „Humanae vitae“ als schwierig empfunden. Das Gewissen von Mann und Frau könne und müsse jedoch in konkreten Situationen seine Entscheidung zu verantwortbaren Formen der Steuerung ehelicher Fruchtbarkeit finden. Familienpolitische Maßnahmen müßten eine zusätzliche, nicht zu unterschätzende Hilfe bieten. Ferner heißt es, die in „Humanae vitae“ ausgesprochene Erwartung, die dort ungelöst gebliebenen Probleme in Zusammenarbeit von theologischen und profanen Wissenschaftlern zu klären, lasse es angebracht erscheinen, von Zeit zu Zeit Zwischenbilanzen über die erreichten Entwicklungen und Fortschritte sowohl in der Theorie wie in der Praxis der Kirche vorzulegen. Dies sei schon allein wegen der differenzierten Stellungnahmen verschiedener Bischofskonferenzen erforderlich.

## In Österreich: Weiter Widerstand gegen die Fristenregelung

Verschiedene rechtliche und politische Umstände haben es in Österreich zu einem in mehrere Etappen gestaffelten Widerstand gegen die Durchsetzung der Fristenregelung durch die Mehrheit der sozialistischen Regierungspartei im

Parlament kommen lassen. Im Zusammenhang mit der Reform des gesamten österreichischen Strafgesetzbuches, die im gesamten vom breiten Konsens aller drei im Nationalrat vertretenen Parteien getragen wurde, ist im No-

vember 1973 auch die umstrittene Neufassung des früheren Paragraphen 144 (jetzt § 97) verabschiedet worden. Mit 93 : 88 Stimmen hob der Nationalrat das Verbot des Schwangerschaftsabbruchs auf und gab damit die Abtreibung ohne weitere Bedingungen für die ersten drei Monate der Schwangerschaft frei. Damit war das neue Gesetz jedoch noch nicht wirksam. Der Bundesrat, in dem die Opposition derzeit (wie in der Bundesrepublik) über eine Mehrheit von einer Stimme verfügt, erhob Einspruch dagegen und zwang damit den Nationalrat zu einem Beharrungsbeschluß, der am 22. Januar 1974 mit 92 : 89 Stimmen gefaßt wurde; dieses Stimmenverhältnis kam zustande, weil einer der sozialistischen Präsidenten des Hohen Hauses den Vorsitz führte und ein freierlicher Abgeordneter sich der Stimme enthielt. Erst am 1. Januar 1975 tritt das gesamte neue Strafrecht, also auch die Fristenregelung, in Kraft. Die Zeit zwischen den beiden Beschlüssen des Nationalrats war mit einer Reihe von Appellen der Gegner der Fristenregelung und einer intensiven Pressekampagne der oppositionellen und der kirchlichen Presse gefüllt, in der Hoffnung, den schon vor dem November-Beschluß massiv geäußerten Widerstand in einer Phase der allgemeinen innenpolitischen Schwäche der Regierungspartei doch noch zu einem Erfolg zu führen. Zwischen dem Beharrungsbeschluß im Januar dieses Jahres und dem Inkrafttreten des neuen Strafrechts werden nun die Versuche der Gegner des neuen Paragraphen 97, das Gesetz doch noch zu ändern, mit anderen Mitteln fortgesetzt. Das Abklingen der scharfen Emotionen, die um die Jahreswende die Tonart der Debatte bestimmt haben, läßt heute die Chancen des Widerstands nüchterner abschätzen.

## Die Rolle von Kardinal König

Eine entscheidende Rolle in der Formulierung des kirchlichen Widerspruchs gegen die Fristenregelung spielte Kardinal

*Franz König*. Er war es, der schon unmittelbar nach dem Beschluß des Villacher Parteitags der SPO im Frühjahr 1973, der sich für die Fristenregelung aussprach, scharf widersprach und sich damit klar von der Regierungspartei distanzierte, zu der das Verhältnis der Kirche in den letzten Jahren durchaus entspannt war. Kardinal König versuchte auch nach dem Novemberbeschluß im Nationalrat die Position der katholischen Kirche in die Waagschale zu werfen. In seiner traditionellen Silvesteransprache im Fernsehen machte er die Unvereinbarkeit des sozialistischen Standpunktes in dieser Frage nicht nur mit dem kirchlichen Standort, sondern mit einer humanen Haltung überhaupt klar deutlich.

Am 14. Januar präsierte der Kardinal im Wiener Presseklub Concordia einer Pressekonferenz. Auf dieser Pressekonferenz warnten mehrere Universitätsprofessoren — Embryologen, Gynäkologen, Strafrechtler u. a. — vor der Fristenregelung, nachdem die Vorstände aller österreichischen Universitäts-Frauenkliniken schon eine einhellige Stellungnahme in gleicher Richtung abgegeben hatten. Am 22. Januar konnte man Kardinal König selbst auf der Zuschauertribüne des Nationalrats die Schlußdebatte vor dem Beharrungsbeschluß verfolgen sehen. Am 26. Januar gaben die österreichischen Bischöfe auf einer außerordentlichen Vollversammlung in Linz eine Erklärung heraus, in der der unveränderte Standpunkt der katholischen Kirche zur Abtreibungsfrage wiederholt wird. „In einer Zeit“, heißt es in der Erklärung, „in der die Menschenrechte in aller Munde sind, werden sie hier an der Wurzel verletzt.“

## Anklagen von Bischof Sakrausky

Einen Tag vorher, am 25. Januar, wandte sich der lutherische Bischof in Österreich, *Oskar Sakrausky*, in einem offenen Brief an Bundeskanzler Kreisky, in dem „Besorgnis“ und „Be-

dauern“ über die Entscheidung ausgedrückt wird. In seinem ersten Absatz enthält der Brief die Formulierung: „Die Entscheidung . . . über die straf-freie Zerstörung menschlichen Lebens im Mutterleib während der ersten drei Monate der Schwangerschaft ist ein solcher Tiefpunkt in der Rechts- und Geistesgeschichte Österreichs, daß er sich nur mit der Einführung der Nürnberger Gesetze durch die nationalsozialistische Regierung in Österreich vergleichen läßt.“

Dieser schwerwiegende Vergleich hat nicht nur von seiten der Regierung unmittelbaren Protest ausgelöst. In das umfangreiche und sich Wochen hinziehende Presseecho mischten sich auch evangelische Stimmen. Einzelne evangelische Christen, darunter auch Pfarrer, distanzieren sich. Die (kleinere) reformierte Evangelische Kirche, die in Österreich in Verfassungs- und Abendmahlsgemeinschaft mit der lutherischen Kirche steht, zog sich ausdrücklich auf einen Beschluß der Generalsynode beider Kirchen zurück, die im April 1973 für die „Entkriminalisierung“ des Schwangerschaftsabbruchs eintrat, sich aber in der Frage der strafrechtlichen Regelung nicht festlegte. Sogar die sieben Superintendenten der lutherischen Kirche wandten sich in einer gemeinsamen Erklärung vom 7. Februar gegen den Vergleich der Fristenregelung mit den Nürnberger Gesetzen, stellten sich im übrigen aber hinter ihren Bischof. Bundeskanzler Kreisky zog sich in seinem Antwortschreiben an Bischof Sakrausky dadurch aus der Affäre, daß er sich als Regierungschef für Beschlüsse der gesetzgebenden Körperschaften für unzuständig erklärte; der Vergleich mit den Nürnberger Rassegesetzen sei ihm allerdings, so Kreisky, „unverständlich“.

Beobachter der innerkirchlichen Situation hielten es für möglich, daß die Spannungen, die zwischen Sakrausky und einem Teil der evangelischen Christen seit Jahren bestehen, nun dazu führen könnten, den Bischof abzuwählen oder wenigstens nicht mehr mit

dem Vorsitz des gemeinsamen Oberkirchenrates der beiden Kirchen zu betrauen. Nichts dergleichen geschah. Als die 8. Evangelische Generalsynode am 27. März zusammentrat, kam es zu keiner öffentlichen Debatte um den Brief des Bischofs. Der katholische Bischof von Eisenstadt, *Stefan László*, allerdings, der als Gast im Namen der katholischen Bischofskonferenz ein Grußwort an die evangelischen Synodalen richtete, solidarisierte sich un-zweideutig mit der „mutigen“ Stellungnahme des lutherischen Bischofs Sakrausky gegen die Fristenregelung.

### Katholiken und Opposition kämpfen weiter für die Aufhebung

Auf katholischer Seite liegt die Formierung des weiteren Widerstands gegen die Fristenregelung wie schon seit einem Jahr in den Händen der „*Aktion Leben*“. Diese der Katholischen Aktion nahestehende und von den Bischöfen unterstützte Initiativgruppe hat sich inzwischen in allen Diözesen etabliert. Es war ihr schon im Vorjahr gelungen, über 800 000 Unterschriften gegen die Fristenregelung zu sammeln — genug für ein Volksbegehren. Den Unterschriften fehlte aber die nötige formale Beglaubigung. Da die Zahl der Unterschriften deshalb ihre Wirkung verfehlte, plant man nun, doch noch mit Hilfe eines *Volksbegehrens* ein Gesetz zum Schutz des Lebens durchzubringen, das die Fristenregelung wieder aufhebt. Die Bischöfe haben sich auf ihrer Frühjahrskonferenz Ende März mit diesem Projekt einverstanden erklärt, sich aber in die weiteren Schritte der Durchführung nicht eingemischt.

Tatsächlich steht der Versuch, das Blatt noch einmal mit Hilfe eines *Volksbegehrens* zu wenden, einigen schwierigen formalen und taktischen Problemen gegenüber. Zunächst geht es um den Zeitpunkt der Durchführung. Auf jeden Fall soll abgewartet werden, wie der Verfassungsgerichtshof über die *Verfassungsbeschwerde* entscheidet, die

die Salzburger Landesregierung gegen die Fristenregelung eingebracht hat. Rechtsgrundlage dieser Beschwerde ist die Tatsache, daß die *Konvention der Menschenrechte* das Leben von der Empfängnis an schützt, diese Konvention aber in Österreich als Teil der österreichischen Bundesverfassung gilt. Damit wäre es durchaus möglich, daß der Verfassungsgerichtshof den Paragraphen 97 des Strafgesetzes als verfassungswidrig erklärt. Politisch ist das Gewicht der Salzburger Landesregierung, in der es Anfang des Jahres eine knappe ÖVP-Mehrheit gab, seit den Landtagswahlen vom 31. März wesentlich gestiegen, weil die Sozialisten bei dieser Gelegenheit starke Verluste hinnehmen mußten.

Im Kalkül um den Termin spielt überdies eine wesentliche Rolle, daß 1975 *Nationalratswahlen* fällig sind. Nach dem derzeitigen Trend ist es möglich, fast wahrscheinlich, daß die SPÖ mindestens ihre absolute Mehrheit verliert. Die Oppositionsparteien ÖVP und FPÖ haben aber eindeutig erklärt, sie würden im Falle einer Mehrheit die Fristenregelung wieder aus dem Strafgesetz herausnehmen. Kann auf diese politische Kräfteverschiebung gewartet werden, und wird es der Opposition dann tatsächlich noch möglich sein, die einmal straffrei gesetzte Abtreibung nach einigen Monaten wieder unter Strafe zu stellen? Zudem ist die Frage, ob eine zeitliche Nähe des *Volksbegehrens* zu den Nationalratswahlen nicht die ohnedies schon etwas erlahmte Diskussion über die Abtreibungsfrage zu sehr abschwächen würde. Denn einmal ist nicht unbedingt sicher, wenn auch sehr wahrscheinlich, daß ein solches *Volksbegehren* genügend Stimmen finden wird; zum anderen ist damit aber weder ein neues Gesetz formuliert noch in Kraft gesetzt.

Nach der österreichischen Rechtslage gilt ein erfolgreiches *Volksbegehren* als *Initiativantrag im Nationalrat* und wird als solcher behandelt, kann also — theoretisch — vom Nationalrat auch abgelehnt werden. Wieweit die gesetzgebende Versammlung praktisch

nicht umhin kann, eine so eingebrachte Gesetzesvorlage zu beschließen, und zwar ohne substantielle Veränderung, hängt von der publizistischen Kraft ab, die hinter dem *Volksbegehren* steht. Nur durch die einhellig dahinter stehende unabhängige Presse hat das bedeutendste *Volksbegehren* der Zweiten Republik, jenes zur Reform des Rundfunks, Erfolg gehabt. Wieweit nun diese breite Unterstützung zu finden sein wird, ist noch nicht klar, zumal auch innerkirchlich Stimmen vor dem Risiko eines solchen *Volksbegehrens* warnen.

### Unzumutbare Durchführungs- und Folgegesetze

Unterdessen formiert sich der Widerstand gegen die Fristenregelung vor allem gegen *Durchführungs- und Folgegesetze*. Offen ist noch, ob die Krankenkassen die Abtreibungen nach der Fristenregelung finanzieren werden. Ein derzeit in Beratung befindliches *Krankenanstaltengesetz* will den Krankenhausträgern, also auch den Orden, die ein Krankenhaus führen, untersagen, daß sie in ihrem Bereich die Durchführung von Abtreibungen verbieten. Drückt die sozialistische Mehrheit dieses Gesetz unverändert durch, ist mit scharfen Auseinandersetzungen in den konfessionellen Krankenhäusern nach dem 1. Januar 1975 zu rechnen. Nicht umsonst haben sowohl die katholischen Bischöfe wie auch die evangelischen Synodalen Protestresolutionen verabschiedet, in denen vor dieser schweren Beeinträchtigung der Gewissensfreiheit gewarnt wird. Es könnte sein, daß die Regierungspartei ihre grundsätzliche Weigerung, in der Frage der Fristenregelung einen Kompromiß einzugehen, in den Details der konkreten Verwirklichung so auf die Spitze treibt, daß gerade damit ein breiter Protest in der Bevölkerung noch einmal geschürt wird, der — vermischt mit Motiven der Unzufriedenheit mit dem Regierungskurs in wirtschaftlichen Fragen — auf diese oder jene Weise die Fristenregelung doch noch zu Fall bringt.